

**Verkündungsblatt** Nr. 3/02.06.2017  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 3/02.06.2017

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	3
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	23
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	45
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung für ein Studium im Fach Biologie mit dem Abschluss der Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	63
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang BioSciences/ Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	64
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	65
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Microbial and Plant Biotechnology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	66
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Cell Biology and Neurobiology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017 .....	67

Sonstiges:

Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 29.03.2017 .....	68
---	----

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-06-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2007 (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 26.03.2007, S. 423), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.12.2012 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 11.02.2013, S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Fachprüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern“.
2. Die Fachprüfungsordnung wird wie folgt gefasst:

<b>„Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad-----	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen-----	4
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit-----	5
§ 4 Bachelorprüfung-----	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen-----	5
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen-----	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich-----	7
§ 8 Prüfungsausschuss-----	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer-----	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende-----	8
<b>Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung.....</b>	<b>9</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung-----	9
§ 12 Modulprüfungen-----	10
§ 13 Mündliche Prüfungen-----	10
§ 14 Schriftliche Prüfungen-----	11
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen-----	12
§ 16 Bachelorarbeit-----	13
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen-----	14
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen-----	15
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht-----	15
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen-----	16
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement-----	16
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung-----	17
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)-----	17

<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
§ 24 Informationsrecht .....	18
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	18
Anhang 1 .....	18

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Biologie (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagen der Chemie	Grundmodul 1A, Grundmodul 1B und Grundmodul 1C
Grundlagen der Physik	Grundmodul 2A und Grundmodul 2B
Grundlagen der Mathematik	Grundmodul 3
Grundlagen der Biologie	Grundmodul 4 – Grundmodul 16
Aufbaumodule	Aufbaumodul 1 und Aufbaumodul 2
Theoriemodule	Theoriemodul 1 und Theoriemodul 2
Nebenfachmodul	Nebenfachmodul
Praxismodul	Betriebs- oder Forschungspraktikum
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von 8 Leistungspunkten.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Entfällt.
- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (8) Im Rahmen des Praxismoduls (PM) ist die Absolvierung eines mindestens 6-wöchigen Betriebs- oder Forschungspraktikums vor oder während des Studiums vorgeschrieben. Der Nachweis über das Betriebs – oder Forschungspraktikum ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Biologie einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Grundmodule sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann der Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

## § 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei Laborpraktika (laborpraktischen Prüfungen) erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Protokolle, Laborpraxis o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP erworben und die Aufbaumodule 1 und 2 erfolgreich absolviert hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Als Stichtag gilt die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfungen an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache ist erforderlich.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem

Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest

unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## **§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsausschusses des anbietenden Fachbereiches, einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.
- (2) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 16. Oktober 2017 eine schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie überführt werden möchten. Ein Rückwechsel in die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften vom 02. März 2007 (Staatsanzeiger Nr. 10 vom 26.03.2007, S. 423), in der Fassung vom 18. Dezember 2012 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 11.02.2013, S. 260), ist nicht möglich.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

#### **Anhang 1: Pflicht und Wahlpflichtmodule**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Pflicht und Wahlpflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Grundlagen der Chemie</b>		<b>14</b>							
GM 1A	Grundmodul 1A: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 80–100 Minuten	-	-
GM 1B	Grundmodul 1B: Chemie – Organische Chemie	5	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 120-150 Minuten	-	-
GM 1C	Grundmodul 1C: Chemie – Anorganisch und organisch chemisches Praktikum	4	nein	0%	erforderlich	-	Labor	-	GM 1A muss erfolgreich absolviert sein
<b>Abschnitt: Grundlagen der Physik</b>		<b>10</b>							
GM 2A	Grundmodul 2A: Physik – Experimentalphysik 1	4	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	-
GM 2B	Grundmodul 2B: Physik - Experimentalphysik 2	6	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	GM 2A muss erfolgreich absolviert sein, um das zugehörige Praktikum absolvieren zu dürfen.
<b>Abschnitt: Grundlagen der Mathematik</b>		<b>8</b>							
GM 3	Grundmodul 3: Mathematik/Biostatistik	8	nein	5%	-	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
<b>Abschnitt: Grundlagen der Biologie</b>		<b>88</b>							
GM 4	Grundmodul 4: Genetik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
GM 5	Grundmodul 5: Zellbiologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60 Minuten	-	-
GM 6	Grundmodul 6: Botanik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 7	Grundmodul 7: Zoologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 8	Grundmodul 8: Ökologie/Biodiversität/ Evolution	8	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 9	Grundmodul 9: Pflanzenphysiologie/ Phytopathologie	11	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 10	Grundmodul 10: Tierphysiologie	10	nein	5%	erforderlich	An-testate 5 von 6	Klausur; 100 Minuten	optional Ver-suchs-protokoll	-
GM 11	Grundmodul 11: Biochemie	7	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung in der Gesamt-note	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
GM 12	Grundmodul 12: Humanbiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
GM 13	Grundmodul 13: Mikrobiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 14	Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungsbiologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
GM 15	Grundmodul 15: Biophysik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
GM 16	Grundmodul 16: Molekulare Biotechnologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung in der Gesamt-note	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Aufbaumodule</b>		<b>20</b>							
AM 1	Aufbaumodul 1	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 1 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.
AM 2	Aufbaumodul 2	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 2 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Theoriemodule</b>		<b>8-12</b>							
TM 1	Theoriemodul 1: Biologische und Biologieverwandte Theorie	3-7	je nach Wahl	0%	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	Das Angebot an Lehrveranstaltungen, die dem TM 1 zugeordnet sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für TM 1 und NM sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 3-7 (TM 1) bzw. 8-12 LP (NM) in Abhängigkeit zueinander
TM 2	Theoriemodul 2: Theoretische Lehrveranstaltungen zur Anleitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten	5	nein	0%	erforderlich	-	-	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in diesem Modul präsentiert.
<b>Abschnitt: Nebenfachmodul</b>		<b>8-12</b>							
NM	Nebenfachmodul: Nichtbiologisches Fach	8-12	Je nach Wahl	0%	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	Das Angebot an nichtbiologischen Nebenfachmodulen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für NM und TM 1 sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 8-12 LP (NM) bzw. 3-7 (TM 1) in Abhängigkeit zueinander
<b>Abschnitt: Praxismodul</b>		<b>8</b>							
PM	Praxismodul: Betriebs- oder Forschungspraktikum	8	nein	0%	erforderlich	-	-	-	-
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>		<b>12</b>							
BA	Bachelorarbeit	12	nein	10%	-	-	Bachelorarbeit	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in Modul TM2 präsentiert.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-07-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	<b>24</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	24
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	24
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	25
§ 4 Masterprüfung.....	26
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	26
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	27
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	28
§ 8 Prüfungsausschuss.....	28
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	29
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	29
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....	<b>29</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	29
§ 12 Modulprüfungen.....	31
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	31
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	32
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen .....	33
§ 16 Masterarbeit und Vortrag .....	33
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....	35
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	35
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	36
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	37
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	37
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	38
§ 23 Zusatzleistungen .....	38
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>38</b>
§ 24 Informationsrecht .....	38
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	39
Anhang 1 .....	39
Anhang 2 .....	42

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Biology (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Der Masterstudiengang gliedert sich in folgende vier Vertiefungsrichtungen:

- Ecology
- Molecular Cell Biology
- Neurobiology und
- Microbial and Plant Biotechnology

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang mit einer gewählten Vertiefungsrichtung erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Biologie oder Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Vertiefungsrichtung „Ecology“, „Molecular Cell Biology“, „Neurobiology“ oder „Microbial and Plant Biotechnology“ nachweist (Absatz 3) und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung in Biologie und Biowissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird und die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Vertiefungsrichtung gemäß Absatz 3 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang mit der gewählten Vertiefungsrichtung nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang müssen 50 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die BWP errechnen sich aus dem Nachweis von Fachkompetenzen gemäß Tabelle 1 des Anhangs 2 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 2 des Anhangs 2. Für den Nachweis der Fachkompetenzen können max. 30 BWP erreicht werden.

(4) Werden weniger als 50 BWP erreicht, jedoch mindestens 44 BWP, können zusätzliche Bewertungspunkte durch ein Gespräch zur Eignungsfeststellung (Absatz 5) und/oder durch den Nachweis weiterer studiengangsbezogener Qualifikationen (pro Qualifikation max. 3 BWP) erreicht werden. Als studiengangsbezogene Qualifikationen zählen u. a.

1. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
2. Berufserfahrung und Praktika außerhalb des Studiums und
3. herausragende fachliche Leistungen wie z. B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen.

(5) Ziel des Gesprächs zur Eignungsfeststellung ist es, die besondere fachliche Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festzustellen. Hierzu kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Gespräch einladen, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen der § 13 gelten entsprechend.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibeordnung der TU Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird
4. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
5. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Die Einschreibung erfolgt mit einer gewählten Vertiefungsrichtung. Nach der Einschreibung zum Studiengang mit der gewählten Vertiefungsrichtung kann ein Wechsel der Vertiefungsrichtung nur auf Antrag und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen. Ein Beginn zum im Wintersemester wird empfohlen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

#### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

#### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Wahlpflicht-Theoriemodule	Theoriemodul 1-4
Pflicht-Theoriemodule	Theoriemodul 5 und Theoriemodul 6
Wahlpflicht-Vertiefungsmodule	Vertiefungsmodul 1 und Vertiefungsmodul 2
Wahlpflicht-Praxismodul	Praxismodul oder Vertiefungsmodul 3
Wahlpflicht-Forschungsmodul	Forschungsmodul
Wahlmodul	Wahlmodul
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 51 oder 63 Leistungspunkten.
3. Wahlmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten.
4. Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von 0 oder 12 Leistungspunkten.
5. Entfällt.
6. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Vortrag. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der

berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z. B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Biologie einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle Module, außer Forschungsmodul und Masterarbeit, sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### **§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen können in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei Laborpraktika (laborpraktischen Prüfungen) erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Protokoll, Laborpraxis o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 16 Masterarbeit und Vortrag**

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und einen Vortrag als Studienleistung. Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Vortrags ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 78 LP (inklusive der LP für das Forschungsmodul und je nach Wahl entweder die Vertiefungsmodule 1 bis 3 oder die Vertiefungsmodule 1 und 2 und das Praxismodul) erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Als Stichtag gilt die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfungen an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung

wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten (Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5). Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Wenn sie in deutscher Sprache angefertigt wurde, ist neben der deutschen auch eine englische Zusammenfassung der Ergebnisse erforderlich.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Die Masterarbeit wird durch einen unbenoteten Vortrag ergänzt. Dieser ist während oder bis spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzulegen. Der Vortrag besteht aus einem etwa 30-minütigen, öffentlichen Vortrag inklusive Diskussion über das Thema und die Ergebnisse der Masterarbeit in Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers und einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers. Wird der Vortrag mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann er innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

1,0	=	mit Auszeichnung,
über 1,0 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht

bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des dem Studiengang zugeordneten Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des anbietenden Fachbereiches, einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 im Masterstudiengang Biology an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

### Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

#### Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlpflicht-Theoriemodule</b>		12							
TM 1-4	Theoriemodul 1-4: Theorie - Lecture and Reading Course	je 3	nein	je 3/87	erforderlich	-	je Modul eine Klausur; 60-90 Minuten	-	Je nach Vertiefungsrichtung sind vier Module aus dem Wahlpflichtkatalog der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird zu absolvieren. In Ausnahmefällen kann die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
<b>Abschnitt: Pflicht-Theoriemodule</b>		12							
TM 5	Theoriemodul 5: Theorie - Lecture 'Modern Methods in Biology'	6	nein	6/87	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten Klausur; 90-120 Minuten	-	-
TM 6	Theoriemodul 6: Warmup Meeting & Research Project Presentations	6	nein	0/87	erforderlich	-	-	-	-
<b>Abschnitt: Wahlpflicht-Vertiefungsmodule</b>		24							

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
VM 1	Vertiefungsmodul 1: Vertiefungspraktikum/ Advanced Practical Module 1: Practical Class	12	nein	12/87	erforderlich	je nach Wahl des VM 1	je nach Wahl des VM 1	je nach Wahl des VM 1; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an VM 1 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. das vorausgesetzte Theoriemodul 1-4 erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.
VM 2	Vertiefungsmodul 2: Vertiefungspraktikum/ Advanced Practical Module 2: Practical Class	12	nein	12/87	erforderlich	je nach Wahl des VM 2	je nach Wahl des VM 2	je nach Wahl des VM 2; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an VM 2 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. das vorausgesetzte Theoriemodul 1-4 erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.
<b>Abschnitt: Wahlpflicht-Praxismodul</b>		12							
PM/VM 3	Praxismodul oder Vertiefungsmodul 3: Industrie- oder Vertiefungspraktikum/ Practical Module or Advanced Practical Module 3: Industrial Traineeship or Practical Class	12	nein	0/87	je nach Wahl des PM/VM 3	je nach Wahl des PM/VM 3	je nach Wahl des PM/VM 3	je nach Wahl des PM/VM 3; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an PM/VM 3 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. das vorausgesetzte Theoriemodul 1-4 erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlpflicht-Forschungsmodul</b>		15							
FM	Forschungsmodul: Forschungspraktikum/ Research Practical	15	nein	15/87	je nach Wahl	-	je nach Wahl;	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	-

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlmodul</b>		<b>15</b>							
WM	Lehrveranstaltungen nach Wahl - Courses of Choice (inkl. 'Soft Skills')	15	nein	0/87	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	Das empfohlene Angebot an WM-Lehrveranstaltungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; die Studierenden können nach Rücksprache mit der Vertiefungsrichtungs Koordinatorin oder den Vertiefungsrichtungs Koordinatoren weitere Lehrveranstaltungen besuchen.
<b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>		<b>30</b>							
MA	Masterarbeit/ Master's Thesis	30	nein	30/87	mündlicher Vortrag mit Diskussion (ca. 30 Minuten)	-	Masterarbeit	-	-

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Anhang 2**
**Tabelle 1. Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

In dieser Tabelle sind 30 Lehrveranstaltungen aufgeführt. Für jede, die davon absolviert wurde, wird ein Bewertungspunkt vergeben. Somit sind max. 30 Bewertungspunkte für dieses Bewertungskriterium zu erreichen.

	Lehrveranstaltung	Art	VR Eco	VR MCB	VR MPBiotec	VR Neuro
<b>Nichtbiologische Fächer</b>						
1	Allgemeine, anorg.- und org. Chemie	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
2	Anorg. und org. chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
3	Physik	Theorie	-	Pflicht	Pflicht	Pflicht
4	Physik	Praktikum	-	Pflicht	Pflicht	Pflicht
5	Mathematik-Biostatistik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
<b>Biologische Fächer</b>						
6	Genetik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht <sup>2</sup>
7	Genetik	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht <sup>2</sup>
8	Molekular-/ Zellbiologie	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
9	Molekular-/ Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
10	Botanik	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-
11	Botanik	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-
12	Zoologie	Theorie	Pflicht	Pflicht <sup>1</sup>	-	Pflicht <sup>2</sup>
13	Zoologie	Praktikum	Pflicht	Pflicht <sup>1</sup>	-	Pflicht <sup>2</sup>
14	Ökologie/ Biodiversität/Evolution	Theorie	Pflicht	-	-	-
15	Ökologie/ Biodiversität/Evolution	Praktikum	Pflicht	-	-	-
16	Pflanzenphysiologie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-
17	Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-
18	(Tier)-Physiologie	Theorie	-	Pflicht <sup>1</sup>	-	Pflicht <sup>3</sup>
19	(Tier)-Physiologie	Praktikum	-	Pflicht <sup>1</sup>	-	Pflicht <sup>3</sup>
20	Biochemie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-
21	Biochemie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-
22	Humanbiologie/Anthropologie/Humangenetik	Theorie	-	-	-	-
23	Humanbiologie	Praktikum	-	-	-	-
24	Molekulare Biotechnologie	Theorie	-	-	-	-
25	Molekulare Biotechnologie	Praktikum	-	-	-	-
26	Mikrobiologie	Theorie	Pflicht	-	Pflicht	-
27	Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	-	Pflicht	-
28	Neurobiologie	Theorie	-	-	-	Pflicht <sup>3</sup>
29	Neurobiologie	Praktikum	-	-	-	Pflicht <sup>3</sup>
30	Biophysik	Theorie	-	-	-	-

<sup>1</sup> Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚(Tier)-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

<sup>2</sup> Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Genetik - Theorie und Praktikum‘

<sup>3</sup> Entweder ‚Neurobiologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Tier-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

Abkürzungen: VR = Vertiefungsrichtung, Eco = Ecology, MCB = Molecular Cell Biology, MPBiotec = Microbial and Plant Biotechnology, Neuro = Neurobiology, „-“ = fakultativ

**Tabelle 2. Bewertungspunkte in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungspunkte	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungspunkte
1,0	37	2,7	20
1,1	36	2,8	19
1,2	35	2,9	18
1,3	34	3,0	17
1,4	33	3,1	16
1,5	32	3,2	15
1,6	31	3,3	14
1,7	30	3,4	13
1,8	29	3,5	12
1,9	28	3,6	11
2,0	27	3,7	10
2,1	26	3,8	9
2,2	25	3,9	8
2,3	24	4,0	7
2,4	23	-	-
2,5	22	-	-
2,6	21	-	-

\* oder vorläufige Gesamtnote

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 05.05.2017 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-08-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>45</b>
<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	<b>46</b>
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	46
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	46
§ 2a Zulassung unter Auflagen.....	47
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	47
§ 4 Masterprüfung.....	48
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	48
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	49
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	50
§ 8 Prüfungsausschuss.....	50
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	51
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	51
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....	<b>51</b>
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	51
§ 12 Modulprüfungen.....	53
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	53
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	54
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	55
§ 16 Masterarbeit.....	55
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen.....	56
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	57
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	58
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	59
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	59
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	60
§ 23 Zusatzleistungen.....	60
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>60</b>
§ 24 Informationsrecht.....	60
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	60
Anhang 1: Pflicht-, und Wahlmodule der Masterprüfung in Advanced Quantum Physics, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	61

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat und
3. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 3).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 3 Satz 3) festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibeordnung der TU Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetzes (im Weiteren HochSchG) in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird
4. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
5. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(5) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 sprachlich für das Studium geeignet ist und
4. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik am Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Physik unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene oder nicht mit der geforderten Mindestnote bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

#### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

#### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Quantentechnologie	Quantum Technologies, Laboratory Course
Vielteilchen-Quantensysteme	Many-Body Quantum Systems
Wahlbereich	Science Electives, General Electives
Forschungsmodul	Research Module
Abschlussarbeit	Master's Thesis

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von 14 Leistungspunkten,
4. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 36 LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulprüfung als gewählt. Es können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden, die nicht bereits Bestandteil des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 sind.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Es können nur Wahlmodule gewählt werden, die nicht bereits Bestandteil des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 sind.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von dem Masterstudiengang Advanced Quantum Physics nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Physik einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modulprüfungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Prüfungen, die nach Ende des 3. Fachsemesters abgenommen werden, können auf Antrag der oder des Studierenden auch innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann der Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen können in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (4) Entfällt.
- (5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (6) Entfällt.
- (7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit

- (1) Die Modulprüfung des Moduls gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird sowie in eine Teilleistung in Form eines Vortrags. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Mit dem Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die erzielten Ergebnisse der Masterarbeit in schlüssiger Form mündlich zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer die Module Quantum Technologies, Many-Body Quantum Systems, Science Electives, General Electives, Laboratory Courses und Research Module absolviert hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Physik der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit bestanden sein. Der Vortrag soll 30 Minuten betragen mit einer anschließenden Diskussion von mindestens 15 Minuten.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,1 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,1 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

## § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

#### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studiengang sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

**Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule der Masterprüfung in Advanced Quantum Physics, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“<sup>1</sup> sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodule**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs-vor-leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teil-leistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Quantentechnologie</b>		<b>23</b>		<b>2/9</b>					
<b>Wahlpflichtmodul</b>									
QT	Quantum Technologies	16	nein	1	erforderlich	ja	mündliche Prüfung, 60min	-	Studierende wählen entsprechenden der LP-Zahl Veranstaltungen aus diesem Bereich, hinterlegt im Modulhandbuch
LC	Laboratory Course	7	nein	0	erforderlich	-	-	-	
<b>Abschnitt: Vielteilchen-Quantensysteme</b>		<b>20</b>		<b>2/9</b>					
<b>Wahlpflichtmodul</b>									
MB	Many-Body Quantum Systems	20	nein	1	erforderlich	ja	mündliche Prüfung, 60 min	-	Studierende wählen entsprechenden der LP-Zahl Veranstaltungen aus diesem Bereich, hinterlegt im Modulhandbuch
<b>Abschnitt: Wahlbereich</b>		<b>14</b>		<b>1/18</b>					
<b>Wahlmodule</b>									
SE	Science Electives	8	ja	1	je nach Wahl erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Studierende wählen nicht physikalische Veranstaltungen aus dem TU-weiten Angebot
GE	General Electives	6	möglich	0	Je nach Wahl erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Studierende haben die freie Wahl von Veranstaltungen innerhalb der TU
<b>Abschnitt: Forschungsmodul</b>		<b>33</b>		<b>0</b>					

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungs-vor-leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teil-leistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Pflichtmodul</b>									
RM	Research Module	33	nein	-	erforderlich	-	-	-	
<b>Abschnitt: Masterarbeit</b>		30		1/2					
MT	Master's Thesis	30	nein	1	-	-	Masterarbeit	Vortrag	

## Artikel 2

Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Quantum Physics an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 22. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Sebastian E g g e r t

## **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung für ein Studium im Fach Biologie mit dem Abschluss der Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung für ein Studium im Fach Biologie mit dem Abschluss der Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-09-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern vom 28. Oktober 1998 (StAnz. vom 23.11.1998, Nr. 43, S. 1819), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Februar 2005 (Staatsanzeiger vom 07.03.2005, Nr. 7, S. 302) sowie die Studienordnung für ein Studium im Fach Biologie mit dem Abschluss der Diplomprüfung in Biologie an der Universität Kaiserslautern vom 4. September 1984 (StAnz. vom 17.09.1984, Nr. 36, S. 803) werden zum 30.09.2020 aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## **Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang BioSciences/ Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang BioSciences/Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-10-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang BioSciences/Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19. Juni 2009 (StAnz. Nr. 24 vom 06.07.2009, S. 1165) wird zum 30.09.2017 aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-11-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecology and Microbial Biodiversity des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2012 (StAnz. Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1582) wird zum 31.03.2021 aufgehoben.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Microbial and Plant Biotechnology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Microbial and Plant Biotechnology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-12-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Microbial and Plant Biotechnology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2012 (StAnz. Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1573) wird zum 31.03.2021 aufgehoben.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Cell Biology and Neurobiology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Mai 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.05.2017 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Cell Biology and Neurobiology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.05.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-13-04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Cell Biology and Neurobiology des Fachbereichs Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2012 (StAnz. Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1590) wird zum 31.03.2021 aufgehoben.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. Mai 2017

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Michael S c h r o d a

## Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 29.03.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41, sowie der §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 27. Januar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Februar 2017, Az. 15309/Tgb.-Nr. 1881/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 30. April 2009 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 12. September 2012 (StAnz. S. 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W2 oder W3 erhalten für die Wahrnehmung der Funktion einer Dekanin oder eines Dekans sowie für die Geschäftsführende Leitung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) einen Betrag in Höhe von monatlich 6 v. H. des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W3 BesO W.“

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 29.03.2017

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan